



gegründet 1825

Offenlegungsbericht der Stadtsparkasse Düsseldorf

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband angeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeine Informationen	6
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	6
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	7
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	8
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	9
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	9
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)	10
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	10
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	10
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	13
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	13
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	14
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	16
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	22
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	23
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	26
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	26
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	30
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	34
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	36
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	38
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	40
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	41
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	42
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	44
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	44
15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	46
15.1 Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.	46
15.2 Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV a.F.	48
16. Verschuldung (Art. 451 CRR)	49

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABS	Assed Backed Securities
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMA	Advanced Measurement Approach
Art.	Artikel
A-SRI	Anderweitig systemrelevante Institute
AT1	Additional Tier 1 capital
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 capital
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures
d.h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EBA	European Banking Authority
ECA	Export Credit Agency
ECAI	External Credit Assessment Institution
EOV	Erfolgsorientierte Vergütung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff	fortfolgende

G-SRI	Global systemrelevante Institute
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB-Ansatz	Internal Ratings – Based Approach
i.S.	im Sinne
ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LRCom	Leverage ratio common disclosure
LRSpl	Split-up of on-balance sheet exposures
LRSum	Summary reconciliation of accounting assets and leverage ratio exposures
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
OTC	over the counter
PWB	Pauschalwertberichtigungen
RSGV	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
SA	Standardansatz
SFT	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG NRW	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
T1	Tier 1 capital

T2	Tier 2 capital
TC	Total capital
TEUR	Tausend Euro
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VaR	Value at Risk
z.B.	zum Beispiel
ZGP	Zentrale Gegenparteien

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Mit dem Offenlegungsbericht gemäß Capital Requirements Regulation (CRR) per 31. Dezember 2017 legt die Stadtsparkasse Düsseldorf als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf die qualitativen und quantitativen Angaben für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis offen.

Darüber hinaus werden in Kapitel 15 Informationen zu den Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV a.F.) dargestellt.

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der CRR, die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des gebilligten Konzernabschlusses.

Aufgrund der kaufmännisch gerundeten Einzelbetragsangaben können bei den Summenpositionen Rundungsdifferenzen auftreten.



1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung gemäß CRR erfolgt für den Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf gruppenbezogen auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Die Erstellung und Koordination erfolgt durch das Mutterunternehmen Stadtsparkasse Düsseldorf als übergeordnetes Unternehmen für den Konzern.

Im Rahmen der Offenlegung ist der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde gelegt. Es bestehen keine Abweichungen zwischen handelsrechtlichem und bankaufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis.

Mutterunternehmen im Sinne des Art. 13 CRR ist innerhalb des Konzerns der Stadtsparkasse Düsseldorf die Stadtsparkasse Düsseldorf. Der Konzern umfasst neben der Stadtsparkasse Düsseldorf die Tochtergesellschaften -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Equity Partners GmbH, -Finanz Services Düsseldorf GmbH und Büropark Brüsseler Straße GmbH. Die Sparkasse ist als eigenständiges Kreditinstitut in Düsseldorf und in der Region tätig. Zusätzlich ist der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf über seine Tochtergesellschaften in zwei weiteren Geschäftsfeldern (Beteiligungen und „Near Banking“) tätig.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstabe c) CRR existieren keine Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital innerhalb der Institutsgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Institutsgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, werden nicht offengelegt, so dass vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt werden.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Stadtsparkasse Düsseldorf:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert)
- Art. 441 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 454 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken)
- Art. 455 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Stadtsparkasse Düsseldorf veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Stadtsparkasse Düsseldorf jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Konzernlagebericht der Stadtsparkasse Düsseldorf. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Konzernlagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Stadtsparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F. „Risikobericht“ offengelegt. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt, vom Verwaltungsrat im Rahmen des Konzernabschlusses gebilligt und auf der Homepage der Stadtsparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger am 30.07.2018 veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Stadtsparkasse Düsseldorf angemessen sind.

Der Konzernlagebericht enthält unter Gliederungspunkt F. den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten der Leitungsorgane

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstandes	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern der Leitungsorgane bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder der Leitungsorgane (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates sind in den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW), in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat bzw. den Hauptausschuss des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Vorstandsmitglieder bzw. den Vorsitzenden abberufen (§ 15 (2) Buchstabe a) SpkG NRW).

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Hauptausschuss des Verwaltungsrates darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie die grundlegenden Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet (§19 (3) SpkG NRW).

Der Hauptausschuss des Verwaltungsrates und ggf. ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrungen vorhanden sind.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf werden durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Vertreter des Trägers gewählt (§12 (1) SpkG NRW). Die Wahl der Vertreter der Dienstkräfte erfolgt aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Stadtsparkasse Düsseldorf, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss (§12 (2) SpkG NRW). Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkas-

senakademie Nordrhein-Westfalen besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeitende der Stadtsparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Düsseldorf vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde am 17.12.2008 gebildet. Im Jahr 2017 fanden vier Sitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F. „Risikobericht“ offengelegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
8.	Nachrangige Verbindlichkeiten	145,9	-11,7 ¹	-	-	134,2
10.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	552,7	-57,6 ²	495,1	-	-
11.	Eigenkapital					
	c) Gewinnrücklagen	-	-	-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	772,7	-2,5 ³	770,2	-	-
	d) Konzernbilanzgewinn	24,5	-24,5 ⁴	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen						
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 (c) CRR)			-	-	-
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b), 37 CRR)			-0,5	-	-
	Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)			-	-	3,7
				1.264,8	-	137,9

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

¹ Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

² Die zweckgebundenen § 340g HGB Reserven (57,6 Mio. EUR) werden aufgrund von Beteiligungsrisiken, im Wesentlichen mittelbare EAA-Ausgleichsverpflichtungen, abgezogen.

³ Konsolidierung der Gewinnrücklagen und Buchwerte

⁴ Über die Verwendung des Konzernbilanzgewinns wird mit Billigung des Konzernabschlusses im Folgejahr entschieden. Zum Meldestichtag 31.12.2017 ist der Konzernbilanzgewinn daher noch nicht eingerechnet.

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Konzernabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat per 31.Dezember 2017 Ergänzungskapitalinstrumente in Form von Sparkassen-Kapitalbriefen begeben.

Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Vertragsbedingungen für die Kapitalinstrumente sind in Anlage 1 offengelegt. Die dargestellten, im gleichen Jahr emittierten Kapitalinstrumente basieren auf identischen Emissionsbedingungen. Abweichungen bestehen nur bei den Hauptmerkmalen „Nennwert des Instruments“, „ursprüngliches Ausgabedatum“ und „ursprüngliches Fälligkeitsdatum“. Die Offenlegung der Emissionsbedingungen für im gleichen Jahr emittierte Kapitalinstrumente erfolgt zusammengefasst in einer Angabe.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
EUR				
HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	770.165.765,91	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	495.072.744,61	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
4a	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.265.238.510,52		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-552.597,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-92.099,50
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1), 470 (2)	0,00
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	0,00
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-92.099,50	36 (1) (j)	

28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-644.696,50		-92.099,50
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.264.778.013,02		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-92.099,50		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-92.099,50	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-92.099,50	472 (4)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.264.778.013,02		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	134.171.000,00	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3.767.270,01	486 (4)	3.767.270,01
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	137.938.270,01		3.767.270,01
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte und indirekte des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	

57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	137.938.270,01		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.402.716.283,03		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	6.203.878.746,15		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,39	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,39	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,61	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: Antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,39	CRD 128	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	61.044.856,07	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4)	

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.889.555,90	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	69.743.469,86	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	35.252.220,00	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter dem Punkt B. „Wirtschaftsbericht“ wieder. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt und ist auf der Homepage der Stadtsparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Stadtsparkasse Düsseldorf keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Adressenausfallrisiko im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	31.12.2017 (Mio. Euro)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,2
Öffentliche Stellen	4,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	11,7
Unternehmen	176,1
Mengengeschäft	78,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	105,2
Ausgefallene Positionen	7,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	18,8
Gedeckte Schuldverschreibungen	2,1
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	19,8
Beteiligungspositionen	14,0
Sonstige Posten	9,3
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	-
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	2,9
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs-/Lieferrisiko	-
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz	45,2

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den auf-sichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
Mio. Euro													
Deutschland	8.451,6	-	-	-	-	-	416,9	-	-	416,9	0,97	-	
Frankreich	114,4	-	-	-	-	-	1,6	-	-	1,6	0,00	-	
Niederlande	29,8	-	-	-	-	-	2,3	-	-	2,3	0,01	-	
Italien	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Irland	14,1	-	-	-	-	-	1,1	-	-	1,1	0,00	-	
Dänemark	5,2	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,00	-	
Griechenland	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Portugal	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Spanien	1,1	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	-	
Belgien	3,1	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,00	-	
Luxemburg	54,6	-	-	-	-	-	2,8	-	-	2,8	0,01	-	
Island	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	1,25	
Norwegen	23,2	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,00	2,00	
Schweden	22,3	-	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,00	2,00	
Finnland	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Liechtenstein	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Österreich	21,7	-	-	-	-	-	1,7	-	-	1,7	0,00	-	
Schweiz	13,3	-	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7	0,00	-	
Malta	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Türkei	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Lettland	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Litauen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Polen	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Tschechien	0,7	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,50	
Slowakei	0,6	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,50	
Ungarn	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Rumänien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Bulgarien	1,9	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	-	
Albanien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Ukraine	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Weißrussland	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Republik Moldau	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	

31.12.2017 Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Russische Föderation	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Georgien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Aserbaidschan	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Kasachstan	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Usbekistan	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Slowenien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Kroatien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Mazedonien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Serbien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Großbritannien	22,7	-	-	-	-	-	0,6	-	-	0,6	0,00	-
Marokko	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Tunesien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Libyen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Ägypten	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Ghana	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Togo	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Kamerun	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Eritrea	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Kenia	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Uganda	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Südafrika	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Namibia	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Vereinigte Staaten	10,2	-	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,00	-
Kanada	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Mexiko	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Guatemala	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Dominikanische Republik	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Kolumbien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Venezuela	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Brasilien	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Chile	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Paraguay	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Argentinien	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Zypern	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Syrien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Iran	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Israel	1,6	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	-
Saudi-Arabien	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Katar	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-
Vereinigte Arabische Emirate	1,3	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	-
Jemen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-

31.12.2017	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
Mio. Euro													
Pakistan	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Indien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Bangladesch	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Sri Lanka	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Nepal	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Thailand	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Vietnam	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Süd-Borneo	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Nord-Borneo	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Singapur	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Mongolei	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
China	1,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Südkorea	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Japan	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	-	
Taiwan	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Hongkong	2,1	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	1,25	
Australien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	
Summe	8.802,1	-	-	-	-	-	430,4	-	-	430,4	1,00	-	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. Euro)	6.203,9
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,004
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. Euro)	0,2

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 11.899,8 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017 Mio. EUR	Jahresdurchschnitts- betrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	798,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.251,4
Öffentliche Stellen	290,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	6,1
Internationale Organisationen	12,5
Institute	900,4
Unternehmen	2.247,5
Mengengeschäft	1.394,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.733,2
Ausgefallene Positionen	58,7
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	175,4
Gedeckte Schuldverschreibungen	291,7
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	408,3
Sonstige Posten	207,3
Gesamt	11.775,7

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Stadtsparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017	Deutschland	EWR	Sonstige
Mio. EUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	709,3	35,7	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.360,9	-	-
Öffentliche Stellen	311,8	4,9	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	5,1	-
Internationale Organisationen	-	10,0	-
Institute	692,5	67,9	72,6
Unternehmen	2.150,2	91,5	19,1
Mengengeschäft	1.414,6	1,9	7,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.681,0	52,0	16,0
Ausgefallene Positionen	63,8	1,7	0,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	14,4	46,8	94,7
Gedckte Schuldverschreibungen	195,4	140,0	14,5
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
OGA	398,3	10,0	-
Sonstige Posten	216,1	-	-
Gesamt	11.208,3	467,5	224,0

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR	Banken	Offene Investment- vermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Privatpersonen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	622,4	0,1	84,9	2,1	7,4
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	1.348,2	12,7	-
Öffentliche Stellen	151,7	-	4,9	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-
Institute	706,7	-	-	-	-
Unternehmen	109,5	60,1	75,1	67,9	146,2
Mengengeschäft	-	0,2	0,1	5,4	494,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	32,7	65,6	-	21,7	2.013,3
Gedeckte Schuldverschreibungen	349,9	-	-	-	-
OGA	-	408,3	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	12,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	148,6	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-
Gesamt	1.978,0	682,9	1.513,2	109,8	2.674,2

Tabelle: Risikopositionen nach Hauptbranchen

31.12.2017 Mio. EUR	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Personen	davon Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	davon Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	davon Verarbeitendes Gewerbe	davon Baugewerbe	davon Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	davon Verkehr und Lagerei, Nachrichten- übermittlung	davon Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	davon Grundstücks- und Wohnungswesen	davon Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	davon Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	28,1	-	-	1,2	1,4	7,3	0,2	1,0	4,3	12,7	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	160,1	-	-	-	0,9	-	0,1	21,8	43,6	93,7	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	10,0	-	-	-	-	-	-	10,0	-	-	-
Institute	126,3	-	-	-	-	-	-	126,3	-	-	-
Unternehmen	1.802,0	2,9	65,7	210,1	127,7	156,6	75,3	75,7	607,4	449,5	31,1
davon: KMU	1.534,5	2,9	58,0	153,8	121,7	98,8	26,8	59,8	603,3	378,3	31,1
Mengengeschäft	923,4	5,8	5,1	75,3	78,3	160,4	33,2	27,4	126,5	353,5	57,9
davon: KMU	923,1	5,8	5,1	75,3	78,3	160,4	33,2	27,4	126,5	353,5	57,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.615,7	6,7	4,0	56,9	138,8	119,6	22,7	5,6	858,0	388,0	15,4
davon: KMU	1.614,5	6,7	4,0	56,9	138,8	118,4	22,7	5,6	858,0	388,0	15,4
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	52,7	0,4	-	1,2	5,3	2,9	0,8	1,0	32,5	8,6	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	7,3	-	-	0,8	-	4,0	-	2,5	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	216,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	216,1
Gesamt	4.941,7	15,8	74,8	345,5	352,4	450,8	132,3	271,3	1.672,3	1.306,0	320,5

Tabelle: Risikopositionen nach Hauptbranchen

Aufschlüsselung der Risikoposition nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	84,9	660,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	606,3	583,9	170,7
Öffentliche Stellen	63,2	151,5	102,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	5,1
Internationale Organisationen	-	-	10,0
Institute	289,0	284,6	259,4
Unternehmen	260,3	736,6	1.263,9
Mengengeschäft	36,1	134,1	1.253,3
Durch Immobilien besicherte Positionen	14,4	238,7	3.495,9
Ausgefallene Positionen	7,6	6,8	51,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	71,4	82,4	2,1
Gedeckte Schuldverschreibungen	57,0	259,3	33,6
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
OGA	-	-	408,3
Sonstige Posten	-	-	216,1
Gesamt	1.405,3	2.562,8	7.931,7

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Stadtsparkasse Düsseldorf nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Stadtsparkasse Düsseldorf verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Konzernabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 2. „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Konzernanhangs im Konzernabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Stadtsparkasse Düsseldorf Pauschalwertberichtigungen (PWB). Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Das Nettoergebnis bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft beträgt gemäß gebilligtem Konzernabschluss 2017 im Berichtszeitraum 0,0 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Die in die GuV übernommenen Direktabschreibungen liegen bei 1,2 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen belaufen sich auf 5,4 Mio. Euro.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen	Nettoaufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ²	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Privatpersonen	9,6	6,9		0,0	2,0		0,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	34,7	24,3		1,4	-2,1		0,1
davon Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1,2	1,2		0,0	0,4		0,0
davon Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2,2	0,8		0,1	-1,1		0,0
davon Verarbeitendes Gewerbe	6,6	6,0		0,3	-1,3		0,0
davon Baugewerbe	4,9	2,9		1,0	-0,2		0,0
davon Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,9	3,8		0,0	-0,4		0,0
davon Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1,0	0,8		0,0	0,3		0,0
davon Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,4	1,4		0,0	1,6		0,0
davon Grundstücks- und Wohnungswesen	8,8	3,9		0,0	-1,0		0,0
davon Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	4,7	3,5		0,0	-0,5		0,1
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Sonstige	0,7	0,4		0,0	0,1		0,0
Gesamt	45,0	31,6	22,1	1,4	0,0	-4,2	0,4

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

¹PWB werden für Forderungen an Kunden gebildet. Es erfolgt keine Aufteilung nach Branchen.

²Aus Gründen der Wesentlichkeit wird lediglich der Gesamtbetrag berichtet.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	43,8	31,3		1,4	0,4
EWR	1,1	0,2		0,0	0,0
Sonstige	0,1	0,1		0,0	0,0
Gesamt	45,0	31,6	22,1	1,4	0,4

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

¹ PWB werden als Gesamtbetrag ausgewiesen. Eine Zuordnung zu geografischen Gebieten erfolgt nicht.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonst- ige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwertberichtigungen (EWB)	43,1	8,7	12,2	8,0	0,0	31,6
Rückstellungen	3,0	0,1	1,7	0,0	0,0	1,4
Pauschalwertberichtigungen (PWB)	17,0	5,1	0,0	0,0	0,0	22,1
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	63,1	13,9	13,9	8,0	0,0	55,1
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	0,0					0,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Stadtsparkasse Düsseldorf die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) wurden nicht benannt.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's / Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody's
Internationale Organisationen	Moody's
Institute	Moody's / Standard & Poor's
Unternehmen	Moody's / Standard & Poor's
Gedeckte Schuldverschreibungen	Moody's / Standard & Poor's
Verbriefungspositionen	Moody's
OGA	Moody's / Standard & Poor's
Sonstige Posten	Moody's / Standard & Poor's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Veränderungen hinsichtlich der nominierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	707,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.319,8	-	12,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	151,0	-	167,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	321,1	-	264,7	-	188,1	-	-	2,7	-	-	-	-
Unternehmen	7,0	-	13,0	-	20,0	-	-	2.258,6	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	1.463,7	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	3.192,0	582,1	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	19,3	46,7	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	5,2	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	85,0	264,4	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	4,8	23,4	-	285,2	94,9	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	234,1	-	-	-	-
Sonstige Posten	99,6	-	-	-	-	-	-	116,0	-	-	-	-
Gesamt	2.705,9	264,4	458,3	3.196,8	813,6	-	1.748,9	2.725,6	51,9	-	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	745,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.319,8	-	12,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	151,0	-	166,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	348,1	-	266,4	-	188,1	-	-	2,7	-	-	-	-
Unternehmen	7,0	-	13,0	-	20,0	-	-	2.239,7	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	1.417,6	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	3.192,0	582,1	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	19,1	46,5	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	5,2	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	85,0	264,4	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	4,8	23,4	-	285,2	94,9	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	234,1	-	-	-	-
Sonstige Posten	99,6	-	-	-	-	-	-	116,0	-	-	-	-
Gesamt	2.770,7	264,4	458,9	3.196,8	813,6	-	1.702,8	2.706,5	51,7	-	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Stadtparkasse Düsseldorf gehaltenen Beteiligungen werden in strategische und renditeorientierte Beteiligungen eingeteilt. Das strategische Beteiligungsportfolio wird einerseits in Pflichtbeteiligungen und andererseits in geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen unterteilt. Eine Zuordnung der einzelnen Beteiligungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen			
Pflichtbeteiligungen	151,2	151,2	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	151,2	151,2	
Geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen	18,1	23,4	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	18,1	23,4	
Renditebeteiligungen	96,9	171,9	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	91,0	162,7	
davon andere Beteiligungspositionen	5,9	9,2	
Gesamt	266,2	346,5	0,0

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Unter die strategischen Beteiligungen fällt zum einen die Pflichtbeteiligung am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Düsseldorf, gemäß Sparkassengesetz NRW. Hieraus stehen der Stadtparkasse Düsseldorf eine Vielzahl von Vorteilen, wie z. B. die Nutzung von Markenrechten, deren Wert nicht genau quantifizierbar ist, zu. Zum anderen ist die Stadtparkasse Düsseldorf aufgrund langfristiger Überlegungen weitere strategische Beteiligungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und eine Zusammenarbeit mit weiteren Instituten in der Region zu ermöglichen (sog. geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen). Die geschäfts- / verbundpolitischen Beteiligungen dienen vor allem der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund.

Die renditeorientierten Beteiligungen werden überwiegend über eine Holdinggesellschaft im Konzernverbund sowie deren Tochtergesellschaften gehalten. Sie entfallen u. a. auf Beteiligungen an Private Equity-Sondervermögen.

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach rechnungslegungsspezifischen Kriterien gemäß HGB. Dabei erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB vorgenommen. Im Falle der dauerhaften Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung darstellen.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zur Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ gemäß CRR sowie von Beteiligungspositionen, die aufgrund von Artikel 128 CRR der Risikopositionsklasse „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“ zugeordnet werden. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie - sofern an einer Börse notiert - ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips dem Buchwert.

Darüber hinaus verweisen wir gem. Art. 434 Abs. 2 CRR auf unsere Ausführungen im Abschnitt 2 des Konzernanhangs zum 31.12.2017 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2017 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / - verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berücksichtigt
Gesamt	0,0	80,4	0,0

Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen bleiben in den Eigenmitteln unberücksichtigt.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den

Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- **Finanzielle Sicherheiten:** Bareinlagen bei der Sparkasse,
- **Gewährleistungen und Garantien:** Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung werden von der Sparkasse nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung sind bei der Sparkasse nicht vorhanden.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

31.12.2017 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	1,1	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0
Unternehmen	15,9	3,0
Mengengeschäft	20,6	25,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,2	0,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0
Gesamt	37,8	28,8

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Stadtsparkasse Düsseldorf die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2017 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	2,9
Marktrisiko gemäß Standardansatz	2,9

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren, Optionen und Optionsscheine sowie Verbriefungspositionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen sowohl vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) als auch GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz.

Die Berechnung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation (das Berichtswesen erfolgt quartalsweise).

In der periodischen Sicht werden die Auswirkungen auf den Zinsüberschuss sowie die Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis und die stillen Reserven auf Basis der DSGVO-Grenzscenarien (99% Konfidenzniveau) ermittelt. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. Das Zinsrisiko aus direkt gehaltenen Eigenanlagen wird täglich aktualisiert.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Weiterhin werden auf monatlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. Euro	-156,8	44,3

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Stadtsparkasse Düsseldorf schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken sowie im Kundengeschäft ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jede Gegenpartei besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität, der Art der Gegenpartei und deren Sitzland und wird im Rahmen eines Kreditbeschlusses festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Gegenparteien sind vornehmlich Banken und Kunden der Stadtsparkasse Düsseldorf. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Gegenparteien abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Im Rahmen der Anwendung von Risikominderungstechniken werden für derivative Positionen Sicherheiten – in Form von finanziellen Sicherheiten – hereingenommen. Zur Absicherung der Risiken aus Marktpreisschwankungen werden mit Banken Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Sicherungsbedarf wird täglich anhand von Mark-to-Market-Wertermittlungen berechnet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für Geschäfte mit bestehendem Gegenparteiausfallrisiko, für die zum Bilanzstichtag ein potenzieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Für einen sich ergebenden Verpflichtungsüberhang aus verbleibenden Zinsänderungsrisiken wurden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte. Aufrechnungsmöglichkeiten oder anrechenbare Sicherheiten finden keine Berücksichtigung.

31.12.2017	Positiver Bruttozeitwert
Mio. EUR	
Zinsderivate	101,2
Währungsderivate	1,8
Gesamt	103,0

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte (ohne anteilige Zinsen)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 132,5 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Geschäfte mit Kreditderivaten wurden nicht abgeschlossen.

13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Weitere Informationen zum operationellen Risiko sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F. „Risikobericht“ offengelegt. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt und auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger am 30.07.2018 veröffentlicht.

14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf resultiert in erster Linie aus der Refinanzierung des Kreditgeschäfts durch gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe). Weitere belastete Vermögenswerte entstehen hauptsächlich durch Weiterleitungsdarlehen, besichertes Wertpapiergeschäft und Derivategeschäfte mit Sicherheitenstellung.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Stadtsparkasse Düsseldorf waren zum Berichtsstichtag 2.617,0 Mio. EUR belastet. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der im Deckungsstock der Pfandbriefe befindlichen Darlehen zurückzuführen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die gestellten Sicherheiten werden auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden

Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird regelmäßig nicht ausgeschlossen, kann jedoch vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbezugnis.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auch zur Sicherstellung eines zusätzlichen Emissionsspielraums.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 4,5 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Beteiligungen und Sachanlagen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	2.399,5		8.749,3	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	628,0	628,0
davon Schuldtitel	121,0	121,0	1.406,6	1.406,6
davon sonstige Vermögenswerte	17,3		163,2	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0,0	14,0
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	14,0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,0	0,0

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	851,8	2.049,4

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der nachfolgenden Informationen zum Vergütungssystem erfolgt auf freiwilliger Basis.

15.1 Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Stadtsparkasse Düsseldorf wendet im Allgemeinen die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie einzelvertraglich den TVöD-Sparkassen an. Während die überwiegende Anzahl der Beschäftigten (94,3 %) eine Vergütung auf tariflicher Basis erhält, erfolgt die Vergütung weiterer Beschäftigter (5,7 %) auf der Grundlage einer außertariflichen Regelung.

Dezernate

Jedem Dezernat steht ein Vorstandsmitglied vor. Aufbauorganisatorisch gliedert sich die Sparkasse in die nachfolgenden Dezernate:

- a) Steuerung
- b) Firmenkunden
- c) Private Kunden/IT
- d) Marktfolge

Ausgestaltung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der Stadtsparkasse Düsseldorf enthält feste und variable Bestandteile. Einerseits beinhalten die festen Vergütungsbestandteile aller Tarifangestellten 13,56 Gehälter. Andererseits erfolgt die Zahlung weiterer 0,5 Gehälter in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis.

Sofern die Bewertung einer Tätigkeit das höchste tarifliche Tabellenentgelt übersteigt, orientiert sich die Vergütung an einer einzelvertraglichen, außertariflichen Regelung. Diese regelt die laufende feste Vergütung, die in Form einer monatlichen Zahlung geleistet wird.

Daneben haben die in den oben genannten Dezernaten tätigen Mitarbeitenden die Möglichkeit, eine freiwillige erfolgsorientierte Vergütung (EOV) zu erhalten, für die angemessene Obergrenzen festgelegt worden sind. Neben dem oben genannten Gehalt, in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis, stellt diese EOV den zweiten variablen Vergütungsbestandteil dar.

Die EOV wird in Abhängigkeit vom Gewinn vor Steuern gezahlt und ist durch ein Budget gedeckelt. Die Gewährung einer EOV ist abhängig von der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden. Für ihre individuelle Höhe gelten quantitative und qualitative Bestimmungsfaktoren.

Die EOV wird nach Feststellung des Jahresabschlusses als Einmalzahlung an die Mitarbeitenden vorgenommen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Stadtsparkasse Düsseldorf beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung. Die erfolgsorientierte variable Vergütung orientiert sich an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nach-

haltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch das Aufsichtsorgan festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt i. d. R. zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils nach Feststellung des Jahresergebnisses festgelegt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte variable Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche „Jahresraten“ aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst im Jahr ihrer Errechnung. Auf die drei weiteren Jahresraten erhält der Vorstand Anwartschaften, die in Abhängigkeit von der Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitsfaktoren (u. a. Gewinn vor Steuern, DSGVO-Monitoring) zur Auszahlung kommen.

Die Vergütungssysteme bei den übrigen voll konsolidierten Unternehmen der Stadtsparkasse Düsseldorf enthalten (nichttarifliche) Festvergütungen und erfolgsorientierte variable Vergütungen, die einzelvertraglich vereinbart wurden. Die Festvergütungen dominieren, für die variablen Vergütungen sind angemessene Obergrenzen festgelegt.

15.2 Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV a.F.

Dezernate	Gesamtbetrag der festen Vergütungen (Mio. €)	Begünstigte Mitarbeitende	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen (Mio. €)	Begünstigte Mitarbeitende
Steuerung	15,6	329 ¹	0,3	108
Firmenkunden	17,3	203	0,4	96
Private Kunden/IT	63,6	908	1,1	462
Marktfolge	34,5	494	0,7	271

Tabelle: Gesamtbetrag der Vergütungen nach Dezernaten

¹ einschließlich freigestellte Mitarbeitende ohne Bezüge, die keinem anderen Dezernat zugeordnet werden können

Alle quantitativen Angaben beziehen sich auf die Stadtsparkasse Düsseldorf (ohne Tochtergesellschaften). Bei der variablen Vergütung handelt es sich um die in 2018 für das Geschäftsjahr 2017 gezahlte EOv bzw. um die erworbenen Jahresraten der Vorstandsmitglieder.

Der angegebene Gesamtbetrag der festen bzw. variablen Vergütungen je Dezernat versteht sich einschließlich der festen und variablen Vergütungsbestandteile der zuständigen Vorstandsmitglieder.

16. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 10,4 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,2 Prozent. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg der Gesamtrisikopositionen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	11.476,3
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	155,5
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	600,7
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben	-
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben	-
7	Sonstige Anpassungen	- 53,0
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	12.179,5

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	11.412,8
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge	- 0,5
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	11.412,3
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	154,1
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1,4
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	-
8	Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	155,5
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.522,8
18	Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge	- 1.922,1
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	600,7
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.264,8
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	12.168,5
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,4%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	11.412,8
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	11.412,8
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	349,8
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2.209,7
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	141,5
EU-7	Institute	694,4
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	3.702,4
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.318,7
EU-10	Unternehmen	2.034,1
EU-11	Ausgefallene Positionen	63,6
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	898,6

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Emissionsbedingungen

1. Verzinsung

Der Nominalbetrag i.H.v. [] ist mit [] % (englische Methode (Actual/Actual)), jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem [], bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorgehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird und/oder dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

2. Zinsfälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am [] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [].

3. Fälligkeit des Kapitals

Diese Namensschuldverschreibung ist beiderseits unkündbar und wird zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am [].

4. Abtretung

Die Abtretung der Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief ist der Schuldnerin vom bisherigen Gläubiger unverzüglich und rechtzeitig vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Die Schuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Gläubigers in der Bundesrepublik Deutschland überweisen.

5. Steuern/Abgaben/Gebühren

Alle Zahlungen der Schuldnerin unter diesem Sparkassenkapitalbrief erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Schuldnerin von Rechts wegen einzubehalten und/oder abzuführen verpflichtet ist.

6. Nachrangabrede

Die Forderung des Gläubigers auf Zahlung von Kapital und Zinsen wird im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Die Forderung geht somit allen nicht ebenfalls nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin nach.

7. Aufrechnungsverzicht

Die Schuldnerin verzichtet gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief beeinträchtigt werden könnten. Die Aufrechnung der Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

8. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte gestellt.

9. Sonstiges

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist (vgl. § 10 Abs. 5 a) KWG).

Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Emissionsbedingungen

1. Verzinsung

Der Nominalbetrag i.H.v. [] ist mit [] % (englische Methode (Actual/Actual)), jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem [], bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorgehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird und/oder dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

2. Zinsfälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am [] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [].

3. Fälligkeit des Kapitals

Diese Namensschuldverschreibung ist beiderseits unkündbar und wird zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am [].

4. Abtretung

Die Abtretung der Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief ist der Schuldnerin vom bisherigen Gläubiger unverzüglich und rechtzeitig vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Die Schuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Gläubigers in der Bundesrepublik Deutschland überweisen.

5. Steuern/Abgaben/Gebühren

Alle Zahlungen der Schuldnerin unter diesem Sparkassenkapitalbrief erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Schuldnerin von Rechts wegen einzubehalten und/oder abzuführen verpflichtet ist.

6. Nachrangabrede

Die Forderung des Gläubigers auf Zahlung von Kapital und Zinsen wird im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Die Forderung geht somit allen nicht ebenfalls nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin nach.

7. Aufrechnungsverzicht

Die Schuldnerin verzichtet gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief beeinträchtigt werden könnten. Die Aufrechnung der Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

8. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte gestellt.

9. Sonstiges

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist (vgl. § 10 Abs. 5 a KWG).

Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Emissionsbedingungen

1. Verzinsung

Der Nominalbetrag i.H.v. [] ist mit [] % (Deutsche Methode 30/360 Standard), jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem [], bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorgehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird und/oder dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

2. Zinsfälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am [] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [].

3. Fälligkeit des Kapitals

Diese Namensschuldverschreibung ist beiderseits unkündbar und wird zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am [].

4. Abtretung

Die Abtretung der Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief ist der Schuldnerin vom bisherigen Gläubiger unverzüglich und rechtzeitig, spätestens 10 Arbeitstage, vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Die Schuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Gläubigers bei einem europäischen Einlagenkreditinstitut überweisen.

5. Steuern/Abgaben/Gebühren

Alle Zahlungen der Schuldnerin unter diesem Sparkassenkapitalbrief erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Schuldnerin von Rechts wegen einzubehalten und/oder abzuführen verpflichtet ist.

6. Nachrangabrede

Der Sparkassenkapitalbrief begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Sparkasse, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Sparkasse zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung stehen solche Verbindlichkeiten nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf den Sparkassenkapitalbrief erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind.

7. Aufrechnungsverbot

Die Sparkassenkapitalbriefinhaber sind nicht berechtigt, Forderungen aus dem Sparkassenkapitalbrief mit möglichen Forderungen der Sparkasse gegen sie aufzurechnen, und die Sparkasse ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Sparkassenkapitalbriefinhaber gegen ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen.

8. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Schuldnerin noch durch Dritte gestellt.

9. Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verkürzungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

10. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die geltende Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

Ab dem Tag, an dem wie nachfolgend definiert die CRD IV Richtlinie, die CRD IV Verordnung oder eine sonstige zukünftige Eigenkapitalregelung in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, kann es sein, dass eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren ist, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und/oder (eine) andere zuständige Aufsichtsbehörde(n) (die BaFin, (eine) andere zuständige Aufsichtsbehörde(n) alleine oder gemeinsam „die zuständige Aufsichtsbehörde“) der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat/haben.

„CRD IV Richtlinie“ meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über, unter anderem, den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, von der ein erster Entwurf am 20. Juli 2011 veröffentlicht wurde.

„CRD IV Verordnung“ meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, von der ein erster Entwurf am 20. Juli 2011 veröffentlicht wurde und von der ein überarbeiteter Entwurf vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (EcoFin) am 21. Mai 2012 in englischer Sprache veröffentlicht wurde.

„Zukünftige Eigenkapitalregelungen“ meint alle aufsichtsrechtlichen Regelungen, die die CRD IV Richtlinie und die CRD IV Verordnung umsetzen oder konkretisieren (einschließlich Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) und die grundsätzlich auf die Schuldnerin und ihre Eigenkapitalinstrumente Anwendung finden.

Sparkassenkapitalbrief
mit Nachrangabrede

nachrangige Namensschuldverschreibung
mit außerordentlichem Kündigungsrecht
über einen
Nennbetrag

in Höhe von [] Euro
([in Worten] Euro)

der

Stadtsparkasse Düsseldorf
Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf

Die Stadtsparkasse Düsseldorf
– Schuldnerin –

zahlt an die

[]
–Gläubiger–

den genannten Nennbetrag

zu beiliegenden Emissionsbedingungen

1. Vertragsdaten

Laufzeit: []
Fälligkeit: []
Zinssatz: []
Zinstermin: []
Kontonutzung: [privat / nicht privat]
Kontonummer: []
IBAN: []
BIC: []

Die Zinsen sind nachträglich zu den Zinstermen fällig und werden einem vom Gläubiger angegebenen Konto gutgeschrieben.

2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

3. Nachrangabrede

Das auf dem Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger aus Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

4. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

5. Kündigung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

6. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeit aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

7. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.